

Leitfaden zum Umgang mit einer Nebentätigkeit

Mitarbeitende des BMF sind verpflichtet, alle Nebentätigkeiten spätestens vier Wochen vor ihrer Aufnahme gegenüber Referat Z A 2 per E-Mail an ZA2@bmf.bund.de zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Das entsprechende Formular ist im Intranet unter Zentralinformationen > Personal > Personalien > Nebentätigkeiten abgelegt:

https://portal.bmf.intranet.bund.de/DE/zentralinformationen/personal/personalien/Nebentaetigkeit/Antrag_Nebentaetigkeit.docx?blob=publicationFile&v=10

A. Unterschieden werden Nebentätigkeiten mit dienstlichem Bezug und solche, die keinen dienstlichen Bezug aufweisen.

1. Nebentätigkeiten mit dienstlichem Bezug:

Bei Nebentätigkeiten mit dienstlichem Bezug ist zu begründen, warum keine dienstlichen Interessen beeinträchtigt werden. Das Formular ist in diesen Fällen über die Abteilungsleitung beim Personalreferat einzureichen. Bei Nebentätigkeiten, die den Aufgabenkreis anderer Abteilungen des BMF betreffen, kann vom Personalreferat die im BMF originär zuständige Abteilung um Stellungnahme gebeten werden, ob dienstliche Interessen kollidieren.

Bei kommerziell ausgerichteten Seminaren, Konferenzen oder Mandantenveranstaltungen (z.B. bei Beratungsunternehmen) ist für die Begründungspflicht ein erhöhter Maßstab anzusetzen.

2. Nebentätigkeiten ohne dienstlichen Bezug:

Für private Nebentätigkeiten ohne dienstlichen Bezug gilt: auf die Beteiligung der Abteilungsleitung kann im Antrags- und Anzeigeverfahren verzichtet werden, die Anträge und Anzeigen können auf dem o.g. Formular dem Personalreferat unmittelbar übermittelt werden.

B. Versagung, Untersagung oder Widerruf einer Nebentätigkeit; allgemeine Grundsätze

Genehmigungspflichtige Tätigkeiten unterliegen gewissen Grenzen:

- Fünftelregelung: Die mit der Nebentätigkeit einhergehende zeitliche Beanspruchung darf 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigen (vgl. § 99 Abs. 3 S. 1 BBG).
- 40-Prozent-Grenze: Der Gesamtbetrag für die Vergütung für eine oder mehrere Nebentätigkeiten darf 40% des jährlichen Endgrundgehaltes des Amtes des Beamten/der Beamtin nicht übersteigen (vgl. § 99 Abs. 3 S. 3 BBG).

Nach § 99 Abs. 3 S. 5 BBG werden bei der Berechnung dieser Grenzen genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten zusammen berücksichtigt.

Nach § 100 Abs. 4 BBG können nur anzeigepflichtige (also auch schriftstellerische) Nebentätigkeiten untersagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte dabei dienstliche Pflichten verletzt. Neben inhaltlichen Aspekten können hierfür die Verletzung der Fünftelregelung oder der 40-ProzentGrenze Anhaltspunkte sein, wenn zu befürchten steht, dass die Nebentätigkeiten die Form eines Zweitberufes annehmen.

Nebentätigkeiten sind außerhalb der Arbeitszeit und ohne Inanspruchnahme von Einrichtungen, anderem Personal oder Material des Dienstherrn auszuüben.

Alle Beschäftigten sind grundsätzlich gehalten, jeden Anschein zu vermeiden, für Vorteile empfänglich und damit beeinflussbar zu sein (Compliance). Es gilt ein Mäßigungsgebot, nach dem Beschäftigte im Zweifel auf eine Nebentätigkeit verzichten sollten.

C. Behandlung von Vorträgen und Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen

I. Kommerzielle Anbieter

Eine Teilnahme von BMF-Beschäftigten insbesondere an kommerziell ausgerichteten Seminaren, Konferenzen oder Mandantenveranstaltungen mit dienstlichem Bezug (z.B. bei Beratungsunternehmen) kann dem Ansehen der Verwaltung und dem Vertrauen der Öffentlichkeit in deren Integrität abträglich sein. Treten Beschäftigte des Hauses auf solchen Veranstaltungen auf, kann dadurch das Vertrauen in die Unbefangenheit und Unparteilichkeit des Hauses erschüttert werden. Es gilt den Eindruck zu vermeiden, dass die Beschäftigten mit Billigung des Dienstherrn dienstliche und private Interessen verquicken und die ihnen - aber nicht der Allgemeinheit - zugänglichen Kenntnisse vermarkten.

Bei Nebentätigkeiten mit dienstlichem Bezug bei kommerziellen Anbietern prüft das Personalreferat auch mit Blick auf etwaige Interessenskollisionen regelmäßig eine Versagung (§ 99 Abs. 2 BBG) oder Untersagung (§ 100 Abs. 4 BBG) der Nebentätigkeit. Hierzu ist im Formular eine Eigeneinschätzung abzugeben sowie die Billigung der jeweiligen Abteilungsleitung einzuholen.

II. Andere Anbieter

Bei nicht kommerziell ausgerichteten Veranstaltungen (etwa von IHKs, am Gemeinwohl orientierten Verbänden oder Bildungseinrichtungen) mit inhaltlichem Bezug zu den dienstlichen Aufgaben ist auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung zu prüfen, ob die angezeigte Tätigkeit der hauptamtlichen Tätigkeit (dem Hauptamt) zuzuordnen ist. Bei der Prüfung (Hauptamt oder Nebentätigkeit) kommt der Außenwirkung jeweils im Hinblick auf die Stellung in der Hierarchie entscheidende Bedeutung zu. Vereinfacht gilt folgendes Schema, das nach der Hierarchie abstuft:

	Hauptamt	Nebentätigkeit
Abteilungsleiter/in	immer bei BMF-Bezug	nur soweit kein BMF-Bezug
Unterabteilungsleiter/in	immer bei BMF-Bezug	nur soweit kein BMF-Bezug
Referatsleiter/in	soweit fachlich zuständig oder bei Außendarstellung als BMF-Angehörige/r (auch bei „politischem“ Thema wie z.B.: „Steuerpolitik“ oder „Euro-Rettung“)	wenn fachlich nicht zuständig oder keine Außenwirkung als offizielle/r BMF-Repräsentant/in
Referent/in	soweit fachlich zuständig und gleichzeitig Außendarstellung als BMF-Angehörige/r	immer, wenn keine Außendarstellung als BMF-Angehörige/r
Sachbearbeiter/in	soweit fachlich zuständig und gleichzeitig Außendarstellung als BMF-Angehörige/r (größzügigerer Maßstab)	immer, wenn keine Außendarstellung als BMF-Angehörige/r

Bei der Prüfung, ob die angezeigte Nebentätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen ist, werden stets die jeweiligen Fachabteilungen eingebunden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob und inwieweit ein dienstlicher Bezug oder ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Tätigkeit gegeben ist.

Generelle Zuweisung zum Hauptamt

Eine generelle Zuweisung zum Hauptamt kommt unabhängig von der obigen Zuordnung dann in Betracht, wenn auf einer Veranstaltung mehrere BMF-Angehörige auftreten. Es ist nicht vermittelbar, dass dieselbe Veranstaltung von BMF-Angehörigen sowohl im Hauptamt als auch als private Nebentätigkeit wahrgenommen wird.

Konsequenzen einer Zuordnung zum Hauptamt

Wird eine Tätigkeit dem Hauptamt zugeordnet, so kann für diese weder dem Beamten/der Beamtin noch dem Dienstherrn eine Vergütung gezahlt werden. Es handelt sich um ein Dienstgeschäft, das im Dienst vor- und nachbereitet werden kann. Zulässig ist auch - wie bei allen Dienstreisen - die Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten durch Dritte.

Darüber hinaus sind die allgemeinen Regeln über das das Geschenkannahmeverbot zu beachten.

D. Schriftstellerische Tätigkeiten im Sinne des § 100 BBG

Schriftstellerische Tätigkeiten sind vorab anzeige- aber nicht genehmigungspflichtig und in aller Regel als Nebentätigkeit zu behandeln. Eine hauptamtliche Tätigkeit liegt vor, wenn für BMF- oder andere amtliche Publikationen geschrieben wird.

Klarstellend ist bei Veröffentlichungen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit erfolgen, darauf hinzuweisen, dass der jeweilige Beitrag nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst wurde.

E. Verschwiegenheitspflicht nach § 67 BBG

Bei allen Nebentätigkeiten ist die in § 67 BBG normierte Verschwiegenheitspflicht über die bei oder bei Gelegenheit amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten unbedingt zu beachten.

Zum Antrags- und Anzeigeformular:

[https://portal.bmf.intranet.bund.de/DE/zentralinformationen/personal/personalien/Nebentaetigkeit/Antrag_Nebentaetigkeit.docx? blob=publicationFile&v=10](https://portal.bmf.intranet.bund.de/DE/zentralinformationen/personal/personalien/Nebentaetigkeit/Antrag_Nebentaetigkeit.docx?blob=publicationFile&v=10)